



Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Regelungen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Nach ein paar Jahren allgemeiner Nichtbeachtung oder auch Unwissenheit gibt es inzwischen eine mehr oder minder kompetente allgemeine Diskussion über die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Nach einem schwierigen und von gewaltiger Industrie- und Staatslobby begleiteten Konstruktions- und Diskussionsphase gibt es seit November 2013 einen Stand dieser Richtlinie, die in den finalen Verhandlungsmarathon zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat geht oder bereits gegangen ist.

Sachlich betrachtet muss davon ausgegangen werden, dass das Endergebnis deutlich weniger privatsphären- und menschenrechtsfreundlich ausgestaltet sein wird, als die jetzige, vom EU-Parlaments-eigenen LIBE-Ausschuss erkämpfte Fassung.

Am Aspekt "Videoüberwachung im öffentlichen Raum" soll hier untersucht werden, wie sich diese neue Richtlinie auf die derzeitige Situation in Deutschland auswirken könnte.

Gliederung

1. Herangehensweise
2. Ist-Zustand Deutschland
3. Relevante Auszüge aus dem Entwurf zur EU-Verordnung
4. Gegenüberstellung
5. Bewertung
6. Fazit

1. Herangehensweise

Der Begriff "Videoüberwachung" taucht in den 721 Seiten der PDF-Version des LIBE-Beschlusses vom 21.11.2013¹ nur ein einziges mal auf. Von „optisch-elektronischer Überwachung“ ist ebenfalls nur an einer Stelle der „Artikel und Erwägungen“ die Rede. Der Entwurf ist sehr viel allgemeiner gehalten, versucht, sich datenschutzrechtlichen Fragen schematisch anzunähern, was an für sich gut sein kann, sofern eine allgemeine Verständlichkeit gewährleistet wird und dieses zu einer Verkürzung des Regelungsumfangs insgesamt geführt hätte.

Anbei bemerkt: Trotz der medial-öffentlichen Diskussion ist einem normalen Bürger kaum möglich, ohne Hilfestellung an dieses Dokument überhaupt erst zu gelangen, geschweige denn die Systematik der Hunderte von Änderungsanträge zu übersehen oder zu verstehen. Schließlich kann noch nicht einmal dafür Gewähr übernommen werden, ob die nachfolgend von uns zitierten Ausschnitte aus dem Gesamtwerk überhaupt die letztendlich aktuellen/gültigen sind oder nicht!

Relevant sind insbesondere die Artikel 5 und 6 sowie der Artikel 32a Satz 2 Punkt e und der Artikel 82 Satz 1 Punkt 1.c.b, worauf Ralf Bendrath, ein Mitarbeiter des EU-Parlaments-Mitglieds Jan-Philipp Albrecht auf Nachfrage auf der internationalen Mailingliste des AK Vorrat auf Nachfrage einmal freundlicherweise hingewiesen hat.

Zunächst soll der Ist-Zustand der wichtigsten Regelung zur jetzigen Situation in Deutschland, der § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) angesehen werden, um dessen Kernpunkte dann mit den Regelungen des letzten EU-Entwurfs zu vergleichen und zu bewerten.

¹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA7-2013-0402%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

2. Ist-Zustand Deutschland

Sieht man von Sonderregeln für Polizei und Geheimdienste ab (mit jeweils eigenen Landes- und Bundesgesetzgebungen), dann darf in Deutschland derzeit nur entsprechend § 6b BDSG Videoüberwachung durchgeführt werden. Landesbehörden und -institutionen unterliegen zwar den Regeln eigener Landesdatenschutzgesetze, hinsichtlich der Videoüberwachung sind diese aber meistens deckungsgleich oder ähnlich.

§ 6b

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,*
- 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder*
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke*

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

3. Relevante Auszüge aus dem Entwurf zur EU-Verordnung

Im Folgenden, die für diese Untersuchung wichtigen Auszüge aus dem letzten Stand der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Auszüge wurden dem 687 Seiten langen und ziemlich unübersichtlichen LIBE-Beschlußpapier vom 21.11.2013 entnommen:

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz);*
- b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Zweckbindung);*
- c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können (Datenminimierung);*
- d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Richtigkeit);*
- e) in einer Form gespeichert werden, die die direkte oder indirekte Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke oder Archivzwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten der Artikel 83 und 83a verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu den Daten lediglich auf diese Zwecke zu begrenzen (Speicherminimierung);*
- ea) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, wirksam ihre Rechte wahrzunehmen (Wirksamkeit);*
- eb) in einer Weise verarbeitet werden, die vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen schützt (Integrität);*
- f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür zu sorgen hat, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und in der Lage sein muss, den Nachweis hierfür zu erbringen (Rechenschaftspflicht).*

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben.*
- b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.*
- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.*
- d) Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.*
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.*
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen – oder, im Fall der Weitergabe, der berechtigten Interessen eines Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden – , die die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllen, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.*

2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke unterliegt den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.

3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im

- a) Unionsrecht oder*
- b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.*

Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen. Im Rahmen dieser Verordnung können im Recht der Mitgliedstaaten Einzelheiten der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Zweckbestimmung der Verarbeitung und Zweckbindung, zur Art der Daten und zu den betroffenen Personen, zu Verarbeitungsvorgängen und -verfahren, zu Empfängern sowie zur Speicherdauer geregelt werden.

Artikel 32a

Einhaltung der Risikogrundsätze

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter führt eine Risikoanalyse zu den möglichen Auswirkungen der beabsichtigten

Datenverarbeitung auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch, um zu bewerten, ob seine Verarbeitungsvorgänge konkrete Risiken bergen können.

2. Folgende Verarbeitungsvorgänge können konkrete Risiken beinhalten:

(...)

e) automatisierte weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;

(...)

Artikel 82

Mindestnormen für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

1. Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit den Regelungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Zwecke der Einstellung und Bewerbung innerhalb des Unternehmensgruppe, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Pflichten gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln. Die Mitgliedstaaten können Kollektivverträge für die weitere Konkretisierung der Vorschriften dieses Artikels vorsehen.

(...)

1c. Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Verordnung umfassen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wenigstens die folgenden

Mindeststandards:

(...)

b) Die offene optisch-elektronische und/oder offene akustisch-elektronische Überwachung der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers dienen, insbesondere in Sanitär-, Umkleide-, Pausen- und Schlafräumen, ist unzulässig. Die heimliche Überwachung ist in jedem Fall unzulässig.

(...)

4. Gegenüberstellung

Die Gegenüberstellung orientiert sich an der Strukturierung des §6b BDSG:

Absatz 1: Zulässigkeit

Absatz 2: Kennzeichnungspflicht, Transparenz

Absatz 3: Zweck, Abwägungen

Absatz 4: Benachrichtigungspflichten

Absatz 5: Lösungsregeln

Die Textblöcke entstammen dem BDSG bzw. der DSGVO und wurden nach besten Wissen und Gewissen in eine etwas leichter verständlichere Textform übertragen bzw. verkürzt.

BDSG	EU-DSGV Entwurf Stand 11/2013
Absatz 1: Zulässigkeit	
<p>Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist nur zulässig bei Erfüllung <u>einer</u> der folgenden Punkte:</p> <p>6.1.1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,</p> <p>6.1.2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder</p> <p>6.1.3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke</p>	<p>Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist nur zulässig bei Erfüllung <u>einer</u> der folgenden Punkte:</p> <p>6.1a,b) bei expliziter Zustimmung des Videoüberwachten</p> <p>6.1c) zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung</p> <p>6.1d) zum Schutz „lebenswichtiger Interessen“ des Videoüberwachten</p> <p>6.1e) zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt</p> <p>6.1f.1) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Videoüberwachungsbetreibers</p> <p>6.1f.2) bei Datenweitergabe an Dritte: zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Videoüberwachten, die den Schutz</p>

	<p>personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. (Dieses gilt nicht zwangsläufig für Behörden!)</p> <p>32a.2.e) Die automatisierte weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist riskant.</p>
Absatz 2: Kennzeichnungspflicht, Transparenz	
6.2 Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.	5.a) Videoüberwachung muss auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für den Videoüberwachten nachvollziehbaren Weise erfolgen.
Absatz 3: Zweck, Abwägungen	
6.3 Die Videoüberwachung ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Videoüberwachten überwiegen. Für einen anderen Zweck darf nur videoüberwacht werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.	<p>5.b) Videoüberwachung darf nur für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke durchgeführt werden.</p> <p>6.1.f) Videoüberwachung ist nur dann erlaubt, wenn nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Überwachten überwiegen. Das gilt aber nicht für Behörden.</p>
Absatz 4: Benachrichtigungspflichten	
6.4 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese zu benachrichtigen.	5.ea) Videoüberwachung muss so durchgeführt werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, wirksam ihre Rechte wahrzunehmen
Absatz 5: Lösungsregeln	
6.5 Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.	5.e) Daten einer Videoüberwachung dürfen gespeichert werden, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die videoüberwacht wird, erforderlich ist; personenbezogene Daten/Bilder/Filme dürfen länger gespeichert werden, wenn sie ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke oder Archivzwecke verarbeitet werden. Die Umstände müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz ergriffen werden.

5. Bewertung

Aufgeschlüsselt nach den fünf Abschnitten.

Absatz 1: Zulässigkeit

Besonders riskant ist der Artikel 6 Punkt 3.a, wonach auch Unionsrecht hinreicht, um eine gesetzliche Verpflichtung (6.1c) oder ein öffentliches Interesse (6.1e) zu begründen, womit eine Videoüberwachung allgemein zulässig wird. Das Eröffnet der Hintertür „Brüssel“ ganz neue Möglichkeiten!

Wie ist die Begründung von Videoüberwachung im Sinne des Schutzes „lebenswichtiger Interessen“ (Artikel 32a.2.e) juristisch definiert? Gibt es dafür überhaupt eine klare Auslegung?

Der Artikel 6.1.f ist nur Rechtsexperten und Sprachkünstlern zugänglich und für normale Menschen nicht zu verstehen. Behörden erfahren dort zudem eine Ausnahme von einer vernünftigen Begrenzung der Videoüberwachungszulässigkeit.

Die Erlaubnis zur Videoüberwachung bei expliziter Zustimmung (6.1.ab) eröffnet dem Missbrauch im Zusammenhang mit Scheinlegitimierungen z.B. am Arbeitsplatz oder bei Hinweis auf Videoüberwachung durch allgemeinen Aushang (Nicht-Protest wird als Akzeptanz uminterpretiert) einen weiten Raum.

Das allgemeine öffentliche Interesse (6.1e) ohne weitere Spezifizierung so allgemein als Erlaubnis zur Videoüberwachung anzugeben, ist riskant.

Und was sind die „berechtigten Interessen“ (6.1f.1) in der Praxis? Mit diesem Ausnahmetatbestand erzeugt man große Spielräume für Videoüberwachungsbefürworter und legalisiert bislang u.U. bislang untersagte Videoüberwachungsanwendungen.

Als „riskant“ betrachtet man Videoüberwachung nur dann, wenn sie „automatisiert und weiträumig“ erfolgt. Das ist definitiv ein großer Schritt zurück hinter die derzeitige Rechtspraxis in Deutschland. Und: Was heißt „automatisiert“? Wo endet „weiträumig“?

Völlig unbeachtet bleibt bei allem, ob und inwiefern sich Menschen durch Kameras in Ihrer Entfaltungs- und Meinungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigt fühlen oder beeinträchtigen lassen. Diese Perspektive ist der einzige Ansatz, der einen menschengerechten Grundrechtsschutz ermöglichen könnte.

Absatz 2: Kennzeichnungspflicht, Transparenz

Schon heute ist die Nicht-Umsetzung der zwingenden Kennzeichnungspflicht eine der großen Ärgernisse. Mangels Sanktionsrechte auf Seiten der Überwachten und der Datenschutzbehörden ist die heutige Regelung vielfach ein zahnloser Tiger.

Die neue Formulierung „Videoüberwachung muss für den Überwachten nachvollziehbar sein“ ist weich wie ein Kaugummi. Die weitere ausdrückliche Hinzufügung „nach dem Grundsatz von Treu und Glauben“ bestärkt die Annahme, dass mit so einer Regelung die derzeit noch rechtswidrige Nicht-Kennzeichnung legitimiert wird, weil diese Begrifflichkeit Auslegungsspielraum schafft.

Absatz 3: Zweck, Abwägungen

Die Zweckbindung wurde übernommen.

Absatz 4: Benachrichtigungspflichten

Die klare Anweisung des BDSG, dass videoüberwachte und anhand dessen identifizierte Menschen über diesen Umstand zwangsweise zu benachrichtigen sind, findet sich im EU-Text so nicht wieder. Die allgemeine Regelung in Artikel 5.b ist unschärfer bzw. lässt sich mit mehr Spielraum im Interesse der Überwachungsbefürworter auslegen.

Absatz 5: Lösungsregeln

Es wäre gut gewesen, für die Zulässigkeit von Videoüberwachungsaufzeichnungen und die Löschfristen endlich einmal feste und nachvollziehbare Regeln definiert zu haben.

Artikel 5.e geht weiter als der §6b BDSG, in dem es für „historische, statistische oder wissenschaftliche“ Zwecke allgemein erlaubt, Überwachungsdaten mit personenbezogenen Daten im Einzelfall unbegrenzt vorhalten zu dürfen. Das Prinzip der Datensparsamkeit wird damit unterlaufen, einer Aufbewahrung/Speicherung sensibler Überwachungsbilddaten das Wort geredet.

6. Fazit

Vorbemerkung

Die vorliegende Gegenüberstellung ist von interessierten Menschen, nicht aber von Juristen oder sonstigen Experten vorgenommen worden. Rechtswissenschaftlichen Ansprüchen kann sie also nicht genügen.

Aber wir von freiheitsfoo sind Menschen, die als Bewohner EU-Europas von diesen Regeln betroffen sein werden. Sie greifen in unsere Menschenrechte ein und meinen sie an bestimmten Stellen einschränken zu können oder definieren zu dürfen, an welchen Stellen unsere Freiheitsrechte anderen Bedürfnissen oder Anstrengungen gegenüber weniger wichtig sind.

Deswegen erlauben wir uns eine eigene Meinung.

Hinweis: Dieses Dokument spiegelt nicht zwingend die Meinung aller in der Initiative freiheitsfoo beteiligten Menschen wieder. Sie wurde von einigen einzelnen Leuten aus der Gruppe erstellt.

Allgemeine Bemerkungen

1. Das Gesetzgebungsverfahren zur EU-DSGV ist vielfach für normale Menschen nicht nachvollziehbar. Damit büßt es an Legitimität ein.
2. Die EU-DSGV wirkt unübersichtlich und schwer verständlich, an vielen Stellen abstrakt und unnahbar.
3. Einige Regelungen oder Bestimmungen erscheinen schwammig und unbestimmt, zumindest für uns, für Nicht-Juristen.
4. Der jetzige und hier betrachtete Stand der EU-DSGV wird nicht der sein, der irgendwann vereinbart und verabschiedet wird. Die laufenden und noch bevorstehenden Verhandlungen mit dem EU-Ministerräten wird - so die Erfahrung - zu einer weiteren Verschlechterung des Regelwerks führen. Diese Befürchtung gilt zumindest dann, wenn man sich eine möglichst menschenrechtsfreundliche und freiheitliche Grundverordnung als Ergebnis wünscht.

Die Regelungen zur Videoüberwachung

5. Die EU-DSGV eröffnet ein neues Einfallstor für Sonderregelungen und -befugnisse mittels der EU-Hintertür und hebt damit eine demokratische Grundlage aus. Wir sehen darin eine große Gefahr - die Vergangenheit hat bewiesen, wie sehr diese Möglichkeit zur Aushebelung offener, transparenter und demokratischer Prozesse missbraucht wird.

6. Die in Artikel 6.3.b in Verbindung mit Artikel 6.1.c und 6.1.e ausdrücklich zugelassene Erlaubnis zur Einfügung nationalstaatlicher Definitionen und Gesetzen führt die Absicht, für eine EU-weite Harmonisierung in der Datenschutzgesetzgebung zu sorgen, weitgehend ad absurdum.

7. Die Regeln zum Beschäftigten-Datenschutz sind fraglich. Der Artikel 82.1c.b legitimiert sogar (akustische) Lauschangriffe auf Angestellte und Arbeiter*innen und suggeriert, als würde eine "nicht-heimliche" Überwachung von Menschen "harmlos" sein. Einige unserer Bedenken bezüglich des Beschäftigten-Datenschutzes werden offenbar auch von anderen Menschen geteilt:

<http://www.daten-speicherung.de/index.php/mit-eu-datenschutz-grundverordnung-droht-mehr-ueberwachung-am-arbeitsplatz/>

Insgesamt führen die unüberschaubar vielen und ins Detail gehenden Regelungen zu einem Regelungskomplex, der den allermeisten Menschen fern und unverstanden bleiben wird.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung wird - aus unserer Sicht! - zu einer Schein-Legitimierung von Erfassungs- und Überwachungsmaßnahmen führen. Entwicklung und Selbstbestimmung von Menschen werden erschwert und behindert.



CC-BY-NC-SA
Februar 2014
www.freiheitsfoo.de